

## EU-Kommission unterstützt Deutschlands Antrag auf reduzierten Stromsteuersatz für Landstrom

Die Europäische Kommission hat dem Rat der Europäischen Union den Vorschlag für einen dahingehenden [Durchführungsbeschluss](#) unterbreitet, dass Deutschland ermächtigt wird, auf direkt an Schiffe am Liegeplatz im Hafen gelieferten elektrischen Strom einen ermäßigten Stromsteuersatz anzuwenden. Damit würden für eine Megawattstunde (MWh) Schiffsstrom weiterhin nur noch 0,50 € statt 20,50 € an Stromsteuer anfallen.

Ende Februar hatte die Bundesregierung bei der EU-Kommission beantragt, auf landseitige Elektrizität – im Einklang mit Artikel 19 der Energiebesteuerungsrichtlinie 2003/96/EG – weiterhin einen ermäßigten Satz der Stromsteuer anzuwenden. Die von der EU schon einmal im Juli 2011 gewährte Steuerermäßigung für landseitigen Schiffsstrom in Häfen soll um weitere sechs Jahre bis 2020 verlängert werden.

Diese Ausnahmeregelung soll einen wirtschaftlichen Anreiz zur Nutzung von landseitiger Elektrizität vermitteln, um die Luftverschmutzung durch Schwefeldioxid- und CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Lärm von Schiffen am Liegeplatz in Hafenstädten zu verringern.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Energiebesteuerungsrichtlinie „(...) kann der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission einen Mitgliedstaat ermächtigen, auf Grund

*besonderer politischer Erwägungen weitere Befreiungen oder Ermäßigungen einzuführen“.*

In ihrer dementsprechenden Bewertung kommt die EU-Kommission zu dem Ergebnis, dass es gerechtfertigt erscheine, für Deutschland die Möglichkeit der Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes von landseitiger Elektrizität aufrecht zu erhalten.

Die Kommission weist darauf hin, dass es sich bei der Förderung der landseitigen Elektrizität um ein gemeinsames politisches Ziel handle, das von der gesamten Union verfolgt werden sollte. Die Maßnahme stehe im Einklang mit dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe, die die Einrichtung einer landseitigen Stromversorgung in Häfen vorsieht, sofern dies kosteneffizient ist und sich günstig auf die Umwelt auswirkt.

In ihrem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Energiebesteuerungsrichtlinie habe die Kommission im Jahr 2011 angeregt, landseitige Elektrizität, die an Schiffe an ihrem Liegeplatz im Hafen geliefert wird, von der Energiesteuer zu befreien. Allerdings sei dieser Vorschlag der Kommission vom Rat bisher noch nicht angenommen worden. In der Zwischenzeit sollten Wirtschaftsbeteiligte in Deutschland und die deutschen Behörden aber Rechtssicherheit in Bezug auf steuerliche Maßnahmen zur Förderung der Nutzung von landseitiger Elektrizität erhalten. Artikel 19 biete gegenwärtig die einzige Möglichkeit zur Einführung einer steuerlich günstigen Behandlung von landseitiger Elektrizität. Allerdings

sollte damit den spezifischen Umständen in einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung getragen werden, die sich in der Richtlinie selbst nicht widerspiegeln. Eine Ausnahmeregelung auf der Grundlage von Artikel 19 zur Förderung der landseitigen Elektrizität könne daher nur übergangsweise gewährt werden, bis dieses Ziel vom Rat im Rahmen einer Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie konkret aufgegriffen werde.

Schließlich halte der von Deutschland geplante Steuersatz von 0,50 EUR pro MWh die Mindeststeuerbeträge nach Artikel 10 der Energiebesteuerungsrichtlinie ein. Die Maßnahme erfülle somit eine der Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem EU-Binnenmarkt und sei damit von der für staatliche Beihilfen geltenden Anmeldepflicht freigestellt.

Der ZDS begrüßt diese Maßnahme als einen wichtigen Schritt zu mehr Umwelt- und Klimaschutz sowie mehr Rechtssicherheit für die Hafenvirtschaft zur Planung ihrer Investitionen in Landstrominfrastruktur. Unabhängig davon stellt jedoch die in Deutschland seit Jahren gestiegene Umlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG-Umlage) weiterhin ein erhebliches Hemmnis dar. Der dadurch im europäischen Vergleich hohe Stromabgabepreis erschwert die Einführung von Landstrom in den deutschen Seehäfen. Der Gesetzgeber sollte deshalb durch eine entsprechende Begrenzung der EEG-Umlage den Rahmen dafür schaffen, dass der Stromabgabepreis einer Landstromanlage wettbewerbsfähig ist.